



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Pettzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 24

Berlin, Sonnabend den 14. Juni 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Entwurf zu einer evangelischen Dorfkirche

Monatswettbewerb im Architekten-Verein zu Berlin, mitgeteilt vom Berichterstatter des Beurteilungsausschusses, Herrn Geheimen Regierungsrat Professor H. Hartung in Halensee

(Vgl. Nr. 23, Seite 136)

Wortlaut der Aufgabe:

Die gewölbte Kirche, norddeutscher Backsteinbau, mit Doppeldach in Ziegeln, soll nach nebenstehendem Lageplan entworfen werden, 350 Sitzplätze enthalten, davon 50 auf einer Westempore und 50 auf einer Seitenempore, die auch die Orgel aufnehmen soll. Glockenturm mit Uhr und Sakristei von 20 qm Grundfläche. Zentralheizung. An Zeichnungen werden verlangt:

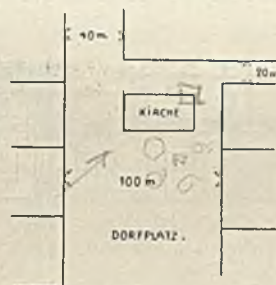
Grundriß, Schnitte und drei Ansichten 1:200, eine Hauptansicht 1:100 und das Schaubild.

Beurteilung der Aufgabe:

Die Schwierigkeiten der Bearbeitung lagen in den Forderungen, daß die Kirche zu wölben, dem Glockenturm dem Lageplan entsprechend eine gewisse Stellung zu geben und die Orgel auf einer Seitenempore aufzustellen war. Außerdem drängte die Forderung des norddeutschen Backsteinbaues dem Entwurf eine ganz bestimmte Formensprache auf.

Der Beurteilung unterlagen sieben Arbeiten.

Für die Preiserteilung kamen nur solche Entwürfe in Frage, die gegen die Forderungen des Programms nicht verstießen. Demnach schieden alle diejenigen



aus, welche Holzdecken zeigen. Es sind dies die Entwürfe „Anno Domini 1913“ und „im Sinne der Alten“. Auch die Arbeiten „Skiheil“, „Glockengeläut“ und „†††“ mußten ausscheiden, weil sie entweder den Dorfcharakter vermissen ließen, eine falsche Orgelstellung, Verstöße gegen die Standfestigkeit zeigten, an schwierigen Dachlösungen litten und keine norddeutsche Ziegelarchitektur gewählt hatten.

Von den erwähnten Mängeln waren die Entwürfe „Engel“ und „Pax“ mehr oder weniger frei.

Der Entwurf „Engel“ (Seite 136) zeichnet sich durch einen guten Grundriß aus, richtige Turmstellung und eigenartige Backsteinarchitektur, läßt aber die Einheitlichkeit der Gruppe und eine einwandfreie Dachlösung vermissen. Der Entwurf „Pax“ entspricht den Programmbedingungen, hat gute Ziegelarchitektur und ein günstig angeordnetes Dach. Leider steht aber der Turm, dessen Oberteil anders aussehen müßte, um mit der sonstigen Architektur in Einklang zu kommen, nicht an der richtigen Stelle; auch ist die Westvorhalle unzureichend.

Trotz dieser Mängel wurde der Entwurf „Pax“ durch einen ersten Preis ausgezeichnet, während dem Entwurf „Engel“ ein zweiter Preis zuerkannt wurde.

Bei Oeffnung der Briefumschläge ergab sich als Verfasser des Entwurfs mit dem Kennwort „Pax“ Herr Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. C. Schabik in Bochum, als Verfasser des Entwurfs mit dem Kennwort „Engel“ Herr Regierungsbauführer Dipl.-Ing. E. Morneweg in Darmstadt.

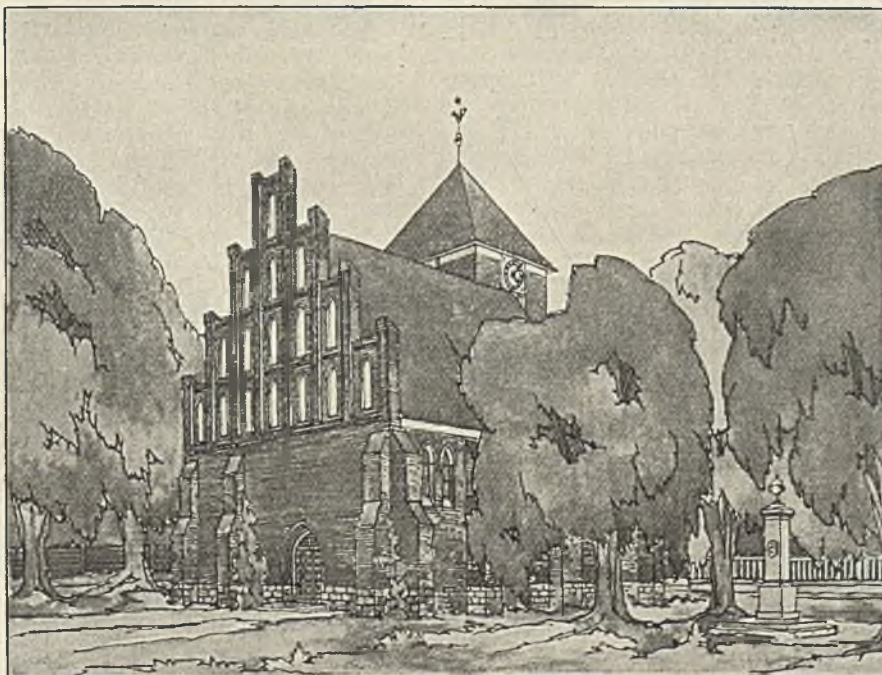


Abb. 217. Kennwort: „Pax“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. C. Schabik

Das politische Wahlrecht.

Vortrag gehalten im Architekten-Verein zu Berlin auf Veranlassung des Studienausschusses vom Privatdozenten E. Cahn in Frankfurt a. M.*)

Ich will zu Ihnen in vier Stunden über das politische Wahlrecht sprechen. Um die heutigen Probleme des politischen Wahlrechts zu verstehen, muß man es aber begreifen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Ich werde also in dieser ersten Stunde von der geschichtlichen Entwicklung des politischen Wahlrechts reden. Politisches Wahlrecht ist untrennbar verbunden mit dem konstitutionellen Staat, mit dem Parlament im modernen Sinn, dessen vornehmste Aufgabe in der Mitwirkung an der Gesetzgebung besteht. Wo in früheren Jahrhunderten körperschaftliche Bildungen (Stände) dem Landesherrn für die Erledigung der Landesangelegenheiten zur Seite standen, nahmen die Teilnehmer an diesen Ständen in erheblichem Maße teil nicht auf Grund Wahl, sondern auf Grund eigenen Rechts (Virilstimmen), und wo etwa eine Wahl von Vertretern stattfand (z. B. bei Korporationen), kamen einfach die für die Fassung von Beschlüssen durch die betreffende Korporation geltenden Regeln zur Anwendung. Ein besonderes Wahlrecht bestand noch nicht. Wollen wir also den geschichtlichen Anfängen des Wahlrechts nachspüren, so müssen wir feststellen, wann und wo zuerst ein Konstitutionalismus im modernen Sinn auftaucht. Es ist das bekanntlich im 13. Jahrhundert in England zuerst der Fall gewesen. Dort war anfangs das Recht, an der Wahl von Vertretern zum Parlament teilzunehmen, Ausfluß des Rechts der Teilnahme an den Grafschaftsversammlungen. Mit dem 15. Jahrhundert bildet sich aber in England ein vom Recht der Teilnahme an den Grafschaftsversammlungen unabhängiges Wahlrecht aus; durch Gesetz von 1429 — das erste Wahlgesetz — wurde das Wahlrecht in den Grafschaften nur Personen zugesprochen, die aus freiem Grundbesitz eine Rente von 40 sh. jährlich bezogen, und — und das ist eine wichtige Durchbrechung des sonst im Mittelalter für Wahlen geltenden Prinzips der Einstimmigkeit — gewählt

sollte sein, wer in dem betreffenden Wahlbezirk (Grafschaft) die meisten Stimmen erhalten hatte (relative Stimmenmehrheit). Dieses letztere Prinzip hat sich in Großbritannien für politische Wahlen bis zum heutigen Tage erhalten. In den Städten war das Wahlrecht sehr verschieden gestaltet; doch war überall der Kreis der Wahlberechtigten sehr eingeschränkt; auch hier galt relative Stimmenmehrheit. Die Wahlkreiseinteilung war dabei eine sehr ungleichmäßige. Vertreten waren im Unterhaus die Grafschaften und die Städte. Da nun ursprünglich und bis zum Ende des 17. Jahrhunderts dem König das Recht zustand, neuen Städten das Recht zu verleihen, im Parlament vertreten zu sein, so verlich der König im Interesse seiner Machterweiterung vielen Städten dieses Recht. So kam es, daß man schon zur Zeit der Königin Elisabeth von verfallenen Wahlflecken (rotten boroughs) sprach, die oft nur 2000 Einwohner hatten. Das blieb der Zustand des Wahlrechts in England, der praktisch auf eine kleine Anzahl von Wahlberechtigten (auf dem Lande, d. i. in den Grafschaften, waren wahlberechtigt nur die freien Grundeigentümer, nicht die Erbpächter, Pächter und Grundbesitzer mit grundherrlichen Lasten, in den Städten nur eine kleine Anzahl von privilegierten Bürgern; ausgeschlossen waren damit fast alle dienenden und abhängigen Personen) und eine sehr ungleichmäßige Wahlkreiseinteilung hinauskam, bis zur ersten Wahlreform von 1832, also mehr als vier Jahrhunderte. Nur einmal kann man in dieser ganzen Zeit von einer Bewegung zur Umgestaltung des bestehenden Wahlrechts sprechen. In der großen englischen Revolution von 1649 tauchte der Gedanke auf, die Prinzipien der demokratischen reformierten Kirchenverfassung auch auf den Staat zu übertragen; in dem Kriegsrat Oliver Cromwells forderte man von diesen Ideen aus für eine neu zu schaffende Verfassung (agreement of the people - Volksvertrag) das allgemeine gleiche Wahlrecht (Oberst Rainborow), und auch

*) Der Verfasser behält sich sein Autorrecht ausdrücklich vor.

Cromwell selbst stand diesen Gedanken nicht von vornherein ablehnend gegenüber; aber in den Stürmen der englischen Revolution gingen diese Gedanken wieder unter.

Der erste Staat, in dem ein auf breiter Teilnahme der erwachsenen Bevölkerung aufgebautes Wahlrecht geschaffen wurde, war Frankreich in der Revolution von 1789. Dort vollzog sich zwar auch noch die Wahl der Generalstände von 1789, aus denen die Nationalversammlung (17. Juni 1789) hervorging, auf ständischer Grundlage, aber das Wahlgesetz, das von dieser Nationalversammlung ausgearbeitet wurde, (Gesetz vom 22. Dezember 1789), beruhte auf breiter demokratischer Basis. Wahlberechtigt sollte nämlich sein jeder 25 Jahre alte französische Bürger, der ein Jahr in dem Kanton oder der Stadt, wo er wählte, wohnte und eine direkte Steuer im Werte von drei Tagen Arbeit zahlte. Ausgeschlossen waren nur Dienstboten. Damit betrug die Zahl der Wahlberechtigten vier Millionen (zirka 15% der Bevölkerung). Das Wahlverfahren war das indirekte. Die Verteilung der Abgeordneten (745), die in Wahlbezirken gewählt wurden, auf die einzelnen Departements geschah nach dem dreifachen Grundsatz des Territoriums, der Bevölkerung und der Steuerleistung. Mit dem Durchdringen radikaler Tendenzen, die sich mehr und mehr im Laufe der Revolution breit machten, wurde auch das Wahlrecht radikalisiert; ein Gesetz vom 11. August 1792 beseitigte den Zensus als Vorbedingung der aktiven Wahlberechtigung und setzte das Wahlfähigkeitsalter von 25 auf 21 Jahre herab. Ausgeschlossen vom Wahlrecht blieben aber nach wie vor die Dienstboten. Infolgedessen stieg die Zahl der Wahlberechtigten bei den Wahlen zum Konvent von 1793 von vier Millionen auf sieben Millionen, und die Verfassung vom 24. Juni 1793 endlich ersetzte die indirekte Wahl durch die direkte und verteilte die Abgeordnetenmandate auf das Land nur nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer. Auf 40 000 Einwohner sollte zukünftig ein Abgeordneter kommen. Mit dem Ende des Schreckensregiments (Juli 1794) trat wie auf andern Gebieten so auch auf dem Gebiete des Wahlrechts eine rückläufige Bewegung ein. Die Verfassung vom 22. August 1795, die übrigens das Zweikammersystem einführt, nahm im wesentlichen die Grundsätze des ersten Wahlgesetzes (von 1789) wieder auf; nur die Verteilung der Abgeordneten auf die Departements ausschließlich nach dem Grundsatz der Bevölkerungsziffer aus der Verfassung von 1793 wurde beibehalten. Im übrigen wurden aber die Bedingungen der Wählbarkeit sehr verschärft.

Durch die napoleonischen Staatsstreiche wurde die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung so gut wie beseitigt (Verfassung vom 13. Dezember 1799). Es wurden wohl drei Körperschaften (Senat, Tribunat, gesetzgebende Körperschaft) gebildet, die an der Gesetzgebung Anteil nehmen sollten. Aber Tribunat und gesetzgebende Körperschaft wurden vom Senat gewählt, der im wesentlichen aus ernannten erblichen Mitgliedern bestand, und es bestand lediglich ein Vorschlagsrecht der Departements- und Arrondissementsversammlungen. Mit dem Ende der napoleonischen Herrschaft und der Rückkehr der Bourbonen kam es wieder zu geordneten parlamentarischen Verhältnissen. Nach der Verfassung vom 4. Juni 1814 sollte neben einer aus lebenslänglichen und erblichen Mitgliedern bestehenden ersten Kammer eine aus Wahlen hervorgegangene zweite Kammer an der Gesetzgebung teilnehmen. Das aktive und passive Wahlrecht zu dieser zweiten Kammer war aber außerordentlich beschränkt, so beschränkt, wie es kaum je wieder in der Geschichte gewesen ist. Das Wahlrecht sollte nämlich nur zustehen Bürgern, die 30 Jahre alt waren und 300 Francs direkte Steuern zahlten. Und wählbar sollte gar nur sein, wer 40 Jahre alt war und 1000 Francs direkte Steuer zahlte. Damit war die Zahl der Wahlberechtigten auf zirka 90 000 begrenzt (gleich 1 1/2% der erwachsenen Männer). Wählen konnte nur die reiche Bourgeoisie und der größere ländliche Gutsbesitz. Das Wahlverfahren blieb nach wie vor das indirekte. Versuche, die in den nächsten Jahren gemacht wurden, dieses beschränkte Wahlrecht zu erweitern, schlugen fehl. Nur 1817 wurde das indirekte durch das direkte Wahlrecht ersetzt. Ja das Wahlrecht wurde in den folgenden Jahren noch plutokratischer gestaltet; zu den bestehenden Deputierten sollten noch weitere 172 Deputierte treten, die von den Höchstbesteuerten in Höhe von 1/4 aller Wahlberechtigten zu wählen waren. Als dann vollends Ludwigs XVIII. Nachfolger, Karl X., das Wahlrecht noch weiter rückwärts revidieren wollte und nach Auflösung einer ihm dabei nicht gefügigen Kammer auf

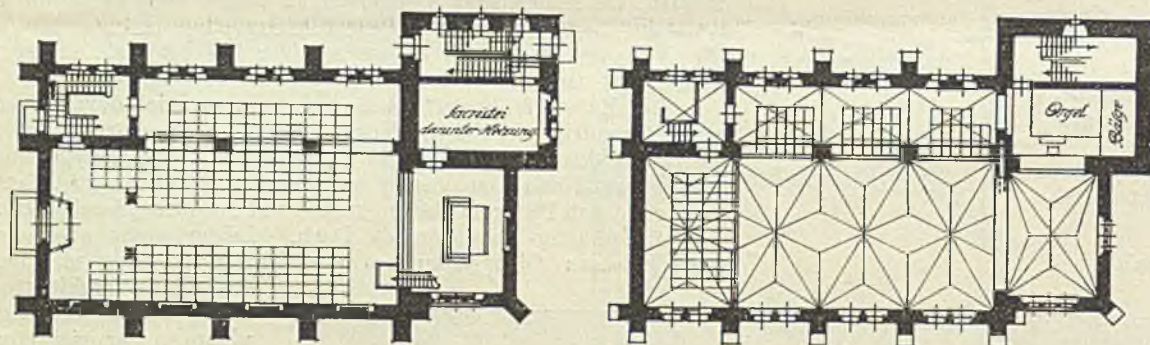
Grund einer der gesetzlichen Grundlage entbehrenden Ordinance vom 25. Juli 1830 das Wahlrecht zugunsten der Großgrundbesitzer weiter beschränken wollte, brach darüber die Julirevolution aus, die seiner Herrschaft ein rasches, unblutiges Ende setzte.

Die nun folgende Regierung Louis Philipps brachte nun nicht, wie man etwa hätte erwarten sollen, eine grundstürzende Reformierung des Wahlrechts. Was sich unter ihm gegenüber der bourbonischen Regierung änderte, war dies: An Stelle der Herrschaft der Aristokratie trat die Herrschaft der wohlhabenden Bourgeoisie, die gekennzeichnet ist durch Minister Guizots berühmten Zusage: Enrichissez vous! So wurde denn in dem neuen Wahlgesetz vom 19. April 1831 der Zensus für die aktive Wahlberechtigung von 300 Francs auf 200 Francs Steuerleistung herabgesetzt, für die Wählbarkeit von 1000 Francs auf 500 Francs ermäßigt und das Wahlalter für die aktive Wahlberechtigung von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt; aber die Zahl der Wähler verdoppelte sich damit bloß etwa (zirka 200 000 Wähler); es waren immer erst 3—4% der erwachsenen Männer wahlberechtigt. Der größte Teil des Mittelstandes und die ganze Arbeiterschaft war nach wie vor vom Wahlrecht ausgeschlossen. Es hat seit Ende der dreißiger Jahre nicht an Versuchen gefehlt, das Wahlrecht zu verbreitern, ohne daß die Regierung Entgegenkommen zeigte; aus der immer stürmischer werdenden Wahlreformbewegung ging schließlich die Februarrevolution von 1848 hervor. Bevor wir aber deren Einfluß auf die Wahlrechtsentwicklung betrachten, wollen wir uns zunächst einer kurzen Darstellung der Wahlrechtsgestaltung in Deutschland und den Nachbarstaaten vor 1848 zuwenden.

Bekanntlich bestanden in den süddeutschen Staaten und in einer Reihe mittel- und norddeutscher Staaten Parlamente im konstitutionellen Sinne. Was sie kennzeichnete, war aber, daß sie zum großen Teil auf ständischer Grundlage basierten. Ein Beispiel ist das bayerische Wahlrecht zur zweiten Kammer vor 1848, wo je 1/8 der Vertreter aus Vertretern der adeligen Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit und der katholischen und protestantischen Geistlichen, 1/4 aus Abgeordneten der Städte und Märkte, je 1/2 aus den Abgeordneten der Landeigentümer ohne Gerichtsbarkeit gewählt wurden und die Wahl in den Städten und Landgemeinden durch die Gemeindeorgane vollzogen wurde. Aber auch wo die ständische Grundlage fehlte, waren zumeist nur wahlberechtigt die grundbesitzenden und steuerzahlenden Bürger in Stadt und Land unter Ausschluß der Arbeiter und Dienstboten, also der besitzende selbständige Mittelstand. Das Wahlverfahren war zumeist das indirekte und öffentliche. Eine ständische Grundlage bestand z. B. auch für das Wahlrecht in den Niederlanden, während in Belgien und Luxemburg wiederum nur die besitzende Bourgeoisie wahlberechtigt war. In der Schweiz endlich bestanden nebeneinander in den Landkantonen ganz demokratische Verfassungen (Landgemeinde), in den Stadtkantonen dagegen ein Cliquenwahlrecht (die Volksvertretungen ergänzten sich gegenseitig selbst oder teilweise, Volkswahlen fanden nicht oder nur teilweise statt). Erst mit der Julirevolution trat hier eine Aenderung ein; es wurden für die Volksvertretungen überall Volkswahlen auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts oder eines demselben sehr angenäherten Wahlrechts eingeführt.

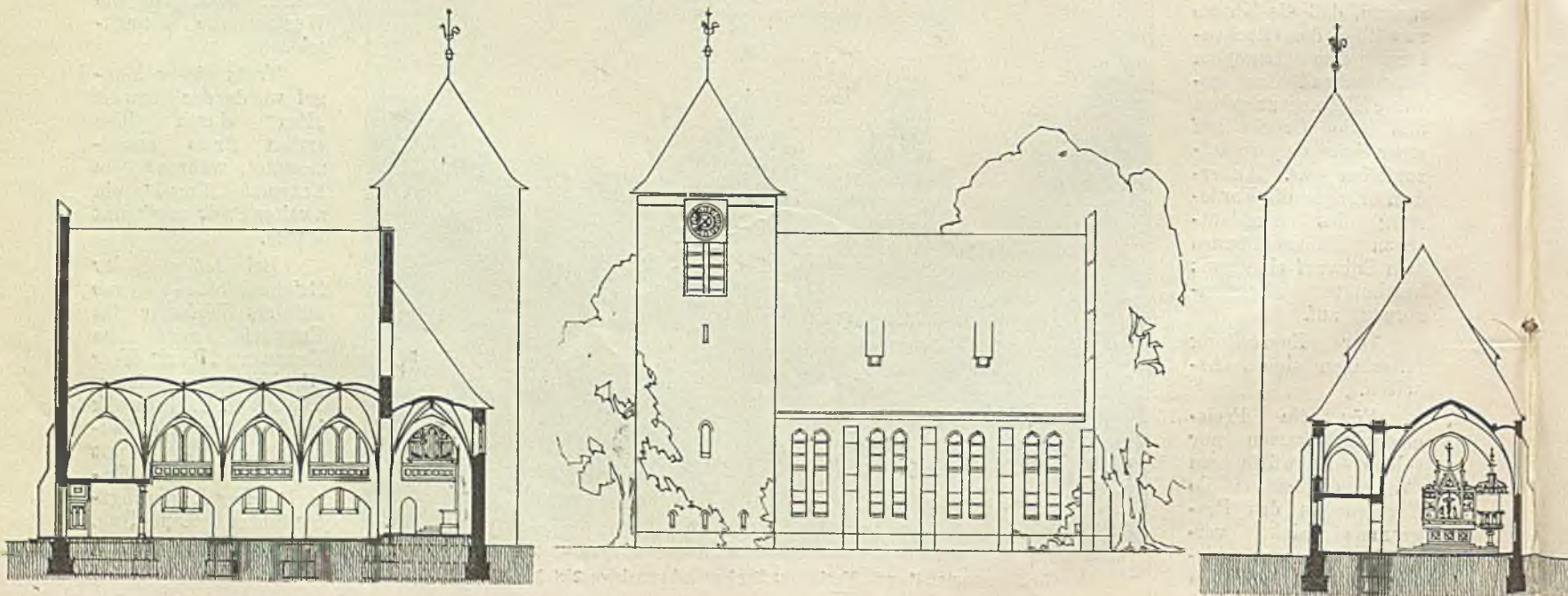
Die französische Februarrevolution von 1848, die fast in ganz Europa revolutionäre Bewegungen hervorrief, hat wie auf das Verfassungsleben, so auch auf die Wahlrechtsgestaltung die tiefste Wirkung ausgeübt; sie hat den Gedanken des allgemeinen gleichen Wahlrechts in den Vordergrund geschoben, und wenn auch die folgende Reaktionszeit ihn wieder zurückdrängte, so ist er doch seitdem nicht mehr aus dem öffentlichen Leben verschwunden und befindet sich etwa seit den sechziger Jahren des verflorbenen Jahrhunderts auf einem ständigen, nur durch wenige Gegenströmungen durchkreuzten Siegeszuge. Die Ursache, warum 1848 die Forderung des allgemeinen Stimmrechts so lebhaft erhoben wurde, liegt einmal in dem Radikalisierungsprozeß, der seit den dreißiger Jahren den festländischen Liberalismus ergriff (zum Teil erzeugt durch die hartnäckige Verweigerung von Konzessionen durch die Regierungen) und dem Aufkommen eines immer größeren lebenslänglichen Arbeiterstandes, der sich den politischen Bewegungen der Zeit anschloß und für den es eine Teilnahme am politischen Leben nur in der Form des allgemeinen gleichen Wahlrechts gab.

Zuerst fand das allgemeine gleiche Wahlrecht Eingang in Frankreich. Bekanntlich hat sich die Februarrevolution aus



Entwurf zu einer evangelischen Dorfkirche
Monatswettbewerb im A.V.B.
(Seite 137)

Abb. 218—222. Kennwort: „Pax“
Verfasser: Regierungsbaumeister
Dipl.-Ing. C. Schablik



dem Verbot eines sogenannten Wahlreformbanketts in Paris entwickelt. Der König mußte abklanken. Eine provisorische Regierung erklärte die Republik, löste die Kammer auf und berief eine verfassunggebende Nationalversammlung auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts. An Stelle von 300 000 Wahlberechtigten, die es vor der Revolution gegeben hatte, gab es nunmehr 9 000 000, eine Umwälzung, wie sie auch auf dem Gebiete des Wahlrechts nicht gerade häufig ist. Die verfassunggebende Nationalversammlung hat dieses demokratische Wahlrecht bestätigt (Verfassung vom 4. November 1848, Wahlgesetz vom 15. März 1849). Wahlberechtigt war jeder Franzose, der 21 Jahre alt war und seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnte. Das starke Eindringen sozialistischer Elemente in die Nationalversammlung veranlaßte aber die konservative Mehrheit derselben, eine Einschränkung des Wahlrechts anzustreben. Durch Gesetz vom 31. Mai 1850 wurde die Ausübung des Wahlrechts von dem Nachweis einer dreijährigen Ortsanwesenheit abhängig gemacht, was praktisch den Ausschluß zahlreicher Dienstboten, Arbeiter, Tagelöhner bedeutete. Die Wählerzahl sank dadurch von 9,6 Millionen auf 6,8 Millionen. Die Unzufriedenheit mit dieser Maßregel benutzte Napoleon, der damals Präsident der Republik war, zu seinem Staatsstreich; auf Grund einer ihm durch Plebiszit erteilten Vollmacht schuf er eine neue Verfassung (14. Januar 1852), durch die wohl das allgemeine gleiche Wahlrecht in dem Umfang des Gesetzes von 1849 wiederhergestellt wurde, aber ein Zweikammersystem eingeführt wurde, wobei die erste Kammer aus persönlich ernannten Mitgliedern und hohen Staats- und Kirchenwürdenträgern bestand. Das demokratische Wahlrecht für die zweite Kammer ist nach der Einsetzung der dritten Republik unverändert übernommen worden und ist heute, mit ganz geringfügigen Abweichungen, noch in Kraft. In Deutschland brachte das Jahr 1848 ebenfalls einen Sieg des allgemeinen Wahlrechts. Die beiden verfassunggebenden Versammlungen, die sich hier mit der Regelung des Wahlrechts zu befassen hatten, statuierten ein demokratisches Wahlrecht. Der Vereinigte Landtag in Preußen erkannte in dem Wahlgesetz vom 8. April 1848 das aktive Wahlrecht

jedem 24 Jahre alten Preußen zu, der sechs Monate in der Gemeinde wohnte, und die Einberufung der Nationalversammlung, die durch die Bundesversammlung in Frankfurt unter wesentlicher Mitwirkung des sogenannten Vorparlaments stattfand, hatte statt auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts, wobei nur der Begriff der Selbständigkeit zu Zweifeln Anlaß geben konnte. Auch die von der Nationalversammlung selbst in dem Wahlgesetz vom 12. April 1849 geschaffene Regelung des Wahlrechts brachte die Festlegung des allgemeinen gleichen geheimen und direkten Wahlrechts, wengleich man in den Kommissionsverhandlungen das Wahlrecht auf die selbständigen Personen (also unter Ausschluß der Dienstboten, Tagelöhner, Arbeiter) hatte beschränken und das indirekte Wahlrecht hatte festlegen wollen. Die Verhandlungen über das Wahlrecht in Kommission und Plenum der Nationalversammlung gehören zu dem Wertvollsten, was diese an geistiger Leistungsfähigkeit gewiß bedeutsame Körperschaft aufzuweisen hat, und sind auch heute noch von Interesse.

Unter dem Einfluß der Revolution von 1848 haben aber auch die deutschen Mittel- und Kleinstaaten entweder Volksvertretungen geschaffen, wo solche noch nicht bestanden, oder ihr Wahlrecht demokratisiert oder doch modernisiert, wo solche bereits bestanden. Fast überall wurde der ständische Einschlag beseitigt oder zurückgedrängt, der Einfluß der breiten Bevölkerungsmassen verstärkt, oft das indirekte durch das direkte Wahlrecht ersetzt (so Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und andere). Auch in Oesterreich und Ungarn kam es zur Einsetzung von modernen Volksvertretungen, hier freilich von vornherein mit starker Beschränkung der Zahl der Wahlberechtigten durch Zensus. In den Niederlanden, Belgien, Luxemburg wurden die Wahlrechte ebenfalls erweitert oder modernisiert und Dänemark und Sardinien erhielten damals überhaupt erst moderne Volksvertretungen (Dänemark sogleich auf Basis eines ziemlich demokratischen Wahlrechts, Sardinien mit ziemlich beschränktem Wahlrecht). In der Schweiz setzte sich damals überall das allgemeine gleiche Wahlrecht durch.

(Fortsetzung folgt)

Carl Waechter

Ende Mai hatte der Architekten-Verein wieder den Verlust eines langjährigen treuen Mitglieds zu beklagen, des Baurats Carl Waechter. In ihm betrauert die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Vering & Waechter in Berlin ihren Mitbegründer und Seniorchef. Sie widmet dem Verewigten den nachstehenden Nachruf:

In dem am 22. Mai d. J. in Charlottenburg verstorbenen Königlichen Baurat Carl Waechter, dem Mitbegründer und Seniorchef der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Vering & Waechter, ist nach arbeitsreichem Leben ein Mann von uns geschieden, der mit regem Unternehmungsgeist eine seltene Tatkraft verbunden hat. Sein Arbeitsfeld hat die mannigfachsten Gebiete umspannt; im besonderen hat sich der Heimgegangene um das Kleinbahn- und Nebenbahnwesen des Deutschen Reiches die größten Verdienste erworben.

Im Jahr 1840 geboren, bestand er 1857 auf dem Mariengymnasium seiner Vaterstadt Stettin die Reifeprüfung und besuchte dann die Königliche Bauakademie zu Berlin, aus der er den Lebensjahren nach als jüngster preußischer Regierungsbaumeister hervorging.

Mit dem Schinkelpreise ausgezeichnet, der ihm die ersten Mittel gewährte, verschiedene Studienreisen in das Ausland zu unternehmen, vollendete der Verstorbene seine künstlerische Ausbildung in Rom. Vor dem Entschluß stehend, sich seinen ursprünglichen Absichten gemäß endgültig der Architektur zu widmen, zu der ihn seine außerordentliche Begabung und seine persönliche Neigung in erster Richtung hinstieg, wurde Waechter zum Bau der Eifelbahn in den Staatsdienst einberufen und damit dem Bauingenieurwesen gewonnen, in dem er nunmehr seine Lebensaufgabe erfüllen sollte. Bald darauf wandte er sich nach Rumänien, das gerade zu dieser Zeit durch seinen jungen Fürsten Carol, zu dem der Verstorbene in persönliche Beziehung trat, der modernen Kultur, insbesondere durch Bahnbauten, erschlossen wurde. Nach Deutschland zurückgekehrt, übernahm Waechter das Amt des alleinigen Direktors der Nordbahn, das er bis zu deren Verstaatlichung bekleidete.

Als dann war er bis zur Begründung der Firma, die seinen Namen tragen sollte, bei der Tiefbaufirma R. Schneider tätig, wo er ein dankbares Arbeitsfeld vorfand. Unter seiner Leitung wurden große Eisenbahn- und Hafengebäude ausgeführt, unter anderem hatte er Gelegenheit, sich am Bau der Berliner Stadt- und Ringbahn durch die Uebernahme umfangreicher Bauausführungen in hervorragender Weise zu beteiligen.

In den achtziger Jahren wandte sich dann der Verstorbene demjenigen Zweige des Eisenbahnwesens zu, der damals in Deutschland, wo man noch mit dem Ausbau der Hauptlinien beschäftigt war, wenig Beachtung gefunden hatte. Er verband sich mit dem Kommerzienrat Carl Vering zu Hannover und gründete mit ihm die offene Handelsgesellschaft Vering & Waechter. Die junge Firma konnte als eine der ersten ihrer Art bald eine reiche Tätigkeit entfalten. In allen Teilen des deutschen Vaterlandes gibt eine lange Reihe blühender Bahnunternehmungen Zeugnis von dem rastlosen Eifer und der nie ermüdenden Schaffenskraft des Verblichenen.

Er begründete ferner als Tochtergesellschaft der Firma Vering & Waechter die Deutsche Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft und rief zahlreiche andere Eisenbahngesellschaften von mehr lokaler Bedeutung ins Leben.

Auch auf sonstigen industriellen Gebieten hat sich Waechter mehrfach mit Erfolg betätigt. So verdanken unter anderen die Braunkohlenwerke Leonhard im Meuselwitzer Kohlenrevier und große Steinbrüche und Schotterwerke in Süddeutschland seinem zielbewußten Unternehmungsgeist ihre Entstehung.

Von seinen Charaktereigenschaften wird neben einer großen Bescheidenheit allen, die mit dem Verstorbenen in Verbindung getreten sind, seine tiefe, nicht zu erschöpfende Herzengüte unvergeßlich bleiben. Sein aus dieser Güte entspringendes Wohlwollen gegen Mitarbeiter und Untergebene sichern dem Verblichenen in weiten Kreisen über das Grab hinaus ein dauerndes ehren- und liebevolles Gedenken.